

# SATZUNG

**der Wassergenossenschaft**

Gödersdorf

**Gemeinde**

Finkenstein am Faaker See

**Bezirk**

Villach Land

## **§ 1 Name und Sitz der Genossenschaft**

- 1.) Die Wassergenossenschaft Gödersdorf hat ihren Sitz in 9585 Gödersdorf.
- 2.) Der Schlüssel zur Ermittlung der Stimmen und Anteile bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 2 Zweck und Umfang der Wassergenossenschaft**

Zweck der Wassergenossenschaft ist die Versorgung des Einzugsbereiches der Wassergenossenschaft mit Trink-, Nutz und Löschwasser\* und die Errichtung, Erweiterung, Betreibung und Erhaltung der Wasserversorgungsanlagen. Der Einzugsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan (Dieser wird jährlich evaluiert und bei Bedarf angepasst).

\*Die Löschwasserversorgung wird jährlich evaluiert. Sollte die Versorgung in Teilgebieten nicht gewährleistet werden können, so ist der Bürgermeister schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder sind die jeweiligen Eigentümer der im Verzeichnis der Mitglieder ausgewiesenen Grundstücke und Anlagen.

Die Mitgliedschaft zur Genossenschaft entsteht durch:

- 1.) Aufnahme in den Genossenschaftsverband.
- 2.) Rechtsnachfolge oder Erwerb von bereits der Genossenschaft angehörenden Liegenschaften.

## **§ 4 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- 1.) Benützung der genossenschaftlichen Anlagen im Rahmen der Wasserversorgung.
- 2.) Teilnahme an der Verwaltung der Genossenschaft gemäß dieser Satzung.
- 3.) Einsichtnahme in die Jahresrechnung innerhalb der 14tägigen Auflagefrist.
- 4.) Angemessene Entschädigung bei Inanspruchnahme von Eigentum der Mitglieder zum Zwecke von genossenschaftlichen Baumaßnahmen, wie Errichtung, Erweiterung und Wartung der Wasserversorgungsanlagen.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- 1.) Den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses ist Folge zu leisten.
- 2.) Die geltende Satzung im vollen Umfang zu beachten.
- 3.) Vorgeschriebene Beiträge fristgerecht zu leisten.
- 4.) Jede Bauliche Veränderung, wie Um-, Zu-, Auf-, und Ausbauten, sowie Widmungsänderungen der Genossenschaftsverwaltung unverzüglich zu melden.
- 5.) Aufgetretene Beschädigungen oder bekanntgewordene Missstände an den Genossenschaftsanlagen unverzüglich der Genossenschaftsverwaltung oder dem Wasserwart zu melden.
- 6.) Im Falle von Wassermangel den angeordneten Sparmaßnahmen in vollem Umfange nachzukommen.
- 7.) Die Wahl in den Ausschuss anzunehmen.
- 8.) Anteilige Kostentragung für die Behebung von Schäden an Genossenschaftsanlagen, soweit diese Kosten aus der laufenden Gebarung nicht gedeckt werden können. Als Berechnungsgrundlage dienen die im Mitgliederverzeichnis festgelegten Anteile.
- 9.) Das Betreten der Baulichkeit und Grundstücke dem Genossenschaftsbeauftragten im Rahmen der Erfordernisse, wie Bestandsaufnahme, Instandhaltung und Überwachung der Wasserversorgungsanlage, zu gestatten.

## **§ 6 Organe der Wassergenossenschaft**

- 1.) Mitgliederversammlung,
- 2.) Ausschuss,
- 3.) Rechnungsprüfer,
- 4.) Schlichtungskommission.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 1.) Die Gesamtheit der Mitglieder der Wassergenossenschaft bildet die Mitgliederversammlung.
- 2.) Die Mitgliederversammlung wird zwei Wochen vor Durchführung durch Verständigung aller Mitglieder vom Obmann einberufen. Die Einberufung muss wenigstens einmal jährlich zur Beschlussfassung über den Voranschlag für das neue, sowie zur Rechnungslegung über das vergangene Jahr erfolgen. Der Voranschlag kann über maximal drei Jahre im Voraus beschlossen werden. Außerdem ist eine Versammlung anzuberaumen, wenn die Hälfte des Ausschusses oder wenn Mitglieder mit mindestens einem Fünftel der Anteile (Gesamtstimmen) es verlangen oder wenn der Obmann es für nötig hält.

- 3.) Der Mitgliederversammlung obliegen im wesentlichen nachstehende Aufgaben:
- a) Wählt die Ausschussmitglieder (Ersatzmänner) und die Rechnungsprüfer und bestellt einen Schiedsmann und einen Stellvertreter zur Schlichtung von Streitfällen (§ 18);
  - b) erlässt nähere Weisungen an den Ausschuss bezüglich der ihm satzungsmäßig zustehenden Angelegenheiten;
  - c) beschließt über die Ausführung der Genossenschaftsanlagen sowie über allfällige Abänderungen des Bauentwurfes;
  - d) beschließt über die Ausführung von Genossenschaftsarbeiten in Eigenregie oder im Angebotswege;
  - e) Festsetzung des Baukostenbeitrages (Anschlussgebühren), der Wasserbezugsgebühren und sonstigen Gebühren,
  - f) beschließt über die Baukostenaufbringung und die Aufnahme von Darlehen;
  - g) bestimmt über den Maßstab für die Kostenaufteilung auf die einzelnen Mitglieder und beschließt allfällige Änderungen dieses Schlüssels;
  - h) genehmigt den Rechnungsabschluss für die vergangene Geschäftsperiode;
  - i) beschließt den Voranschlag für die kommende Geschäftsperiode (maximal drei Jahre);
  - j) beschließt über die nachträgliche Einbeziehung und Ausscheidung von Grundstück und Anlagen;
  - k) beschließt Satzungsänderungen und
  - l) beschließt die Auflösung der Wassergenossenschaft

#### **§ 8 Stimmenanteilermittlung, Stimmrechtsausübung**

- 1.) Bei Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung stehen den Mitgliedern so viele Stimmen zu, als sie Anteile (Einheitswert Kanal) haben. Dabei bleibt der ein Drittel der Gesamtstimmen übersteigende Anteil außer Betracht. Nutzungsberechtigte dürfen nur dann an der Mitgliederversammlung und Abstimmung teilnehmen, wenn der/die Liegenschaftseigentümer mit schriftlicher Erklärung sein/ihr Stimmrecht abgetreten hat/haben.
- 2.) In der Mitgliederversammlung sind nur eigenberechtigte Mitglieder stimmberechtigt; sie können persönlich oder durch einen eigenberechtigten, schriftlich bevollmächtigten Vertreter abstimmen. Der Bevollmächtigte darf nur ein Genossenschaftsmitglied vertreten. Für nicht eigenberechtigte Mitglieder stimmen ihre gesetzlichen Vertreter, für juristische Personen ihre zuständigen Organe.
- 3.) Jede gemäß § 7 Abs. 2 einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 4.) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Obmann, oder wenn dieser abwesend ist sein Stellvertreter, den Ausschlag. Mitglieder, die sich bei Abstimmungen der Stimme enthalten, werden bei diesem Tagesordnungspunkt wie nicht anwesend gewertet. Für die Abstimmung bzgl. gemeinschaftlicher Anteile (mehrere Eigentümer an einer Liegenschaft) gilt einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Anteilsberechtigten, bei Stimmgleichheit ist die Zustimmung nicht gegeben.

- 5.) Änderungen der Satzung, des Maßstabes für die Kostenaufteilung und des Stimmrechtes, weiters die Auflösung der Wassergenossenschaft können gültig nur 67% der Stimmen der bei der Mitgliederversammlung Anwesenden; sie bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die zuständige Wasserrechtsbehörde.
- 6.) Der zuständigen Wasserrechtsbehörde und der Wasserbuchbehörde ist jährlich ein Verzeichnis der Mitglieder mit Anteilen (Stimmen) unter Anführung der Änderungen unaufgefordert vorzulegen.
- 7.) Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Dabei sind die Abstimmungsverhältnisse, insbesondere bei gemeinschaftlichen Anteilsrechten, in nachvollziehbarer Weise festzuhalten. Wortmeldungen sind nur über Antrag zu protokollieren.

### **§ 9 Wahl des Ausschusses und Obmannes**

- 1.) Zur Leitung und Besorgung der Genossenschaftsangelegenheiten wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte durch einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen einen Ausschuss von 6 Personen auf die Dauer von 3 Jahren, ferner 3 Ersatzmänner, die in der bei der Wahl festgesetzten Reihenfolge für ausscheidende Mitglieder einzutreten haben.
  - a. Fällt der Vorstand trotz Ergänzung der Ersatzmitglieder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
  - b. Hilfspersonal kann jederzeit beratend hinzugezogen werden (müssen nicht Mitglied sein)
- 2.) Einer Minderheit von wenigstens 20% der Stimmen ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Ausschuss einzuräumen.
- 3.) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte durch einfache Personenmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren einen Obmann, dessen Stellvertreter, einen Kassier und dessen Stellvertreter. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit aller Ausschussmitglieder auf sich vereinigt, dabei erfolgt die Abstimmung nach Köpfen. Ergibt eine Wahl keine Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen den meisten Stimmen und bei Stimmgleichheit das Los.
- 4.) Jedes Mitglied muss die Wahl in den Ausschuss annehmen und die damit verbundenen Obliegenheiten erfüllen. Die Wahl darf nur ablehnen, wer über 65 Jahr alt oder gebrechlich ist oder außerhalb der Gemeinde des Genossenschaftssitzes wohnt oder in der vorangegangenen Wahlperiode Ausschussmitglied war.
- 5.) Die Namen der gewählten Genossenschaftsorgane und der für die Genossenschaft Zeichnungsberechtigten sind nach jeder Wahl in zweifacher Ausfertigung der Wasserrechts- und Wasserbuchbehörde anzuzeigen.

- 6.) Die Ausschussmitglieder müssen an den Sitzungen persönlich teilnehmen. Über Beschluss des Ausschusses können auch Personen beratend fallweise den Sitzungen beigezogen werden.
- 7.) Beschwerden betreffend Wahlvorgang und Wahlrecht sind nur innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl zulässig und bei der Wasserrechtsbehörde einzubringen.

#### **§ 10 Ausschuss**

- 1.) Dem Ausschuss obliegt die Leitung und die Besorgung der laufenden Angelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliedsversammlung vorbehalten sind. In seinen Wirkungskreis gehören insbesondere:
  - a) Alle zur Ausführung der genossenschaftlichen Anlagen und Arbeiten notwendigen Anordnungen, wie Beschaffung eines geeigneten Entwurfes, Erwirkung der Wasserrechtsbewilligung, Beschaffung des Baukapitals gemäß dem Beschluss der Genossenschaftsversammlung, Vergabe der Arbeiten an Unternehmen, Beschaffung der Baustoffe und Arbeitskräfte bei Ausführung der Arbeiten in Eigenregie.
  - b) Beschäftigung von Personal
  - c) Die Beaufsichtigung der Genossenschaftsarbeiten und die Instandhaltung der fertiggestellten Anlagen.
  - d) Die Einhebung der fälligen Genossenschaftsbeiträge und deren Verrechnung.
  - e) Die Führung der Satzungsbeilagen (z.B. Wasserbezugsordnung, Lageplaneinzugsgebiet, Mitgliederliste)
  - f) Die Vorbereitung der Anträge für die Mitgliederversammlung.
  - g) Die Aufnahme von Mitgliedern.
  - h) Der Beschluss über eine Dienstanweisung für den Wasserwart;
- 2.) In allen diesen Angelegenheiten hat der Ausschuss von der Mitgliederversammlung getroffene Bestimmungen zu beachten
- 3.) Der Obmann muss den Ausschuss je nach Bedarf, oder wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder es verlangt, einberufen.
- 4.) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Personenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt der Obmann oder (wenn er abwesend ist) sein Stellvertreter den Ausschlag.

#### **§ 11 Obmann**

- 1.) Der Obmann und (bei seiner zeitweisen Verhinderung) sein Stellvertreter vertreten die Genossenschaft nach außen. In Angelegenheiten, die dem Ausschuss oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, hat der Obmann rechtzeitig die erforderlichen Beschlüsse zu veranlassen. Wenn in dringenden Fällen die rechtzeitige Abhaltung einer Ausschusssitzung nicht möglich ist, kann der Obmann dem Ausschuss vorbehaltene Angelegenheiten selbständig entscheiden, muss aber unverzüglich die nachträgliche Entscheidung des Ausschusses einholen.

- 2.) Für den Ausschuss und für die Genossenschaft zeichnet der Obmann oder wenn dieser verhindert ist, sein Stellvertreter. Urkunden, durch welche die Genossenschaft Rechtsverbindlichkeiten eingeht, müssen vom Obmann oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Ausschussmitglied gefertigt sein.
- 3.) Der Obmann leitet auch alle Beratungen und Abstimmungen des Ausschusses und der Mitgliederversammlung, über die Ausschusssitzungen sind Protokolle zu führen.

### **§ 12 Jahresvoranschlag und Rechnungsprüfung**

- 1.) Der Kassier hat für jedes Geschäftsjahr oder für einen Zeitraum bis höchstens drei Jahre einen Voranschlag aller Einnahmen und Ausgaben sowie den Rechnungsabschluss über das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. Der Kassier berichtet ferner der Genossenschaftsversammlung über den Stand des Genossenschaftsvermögens.
- 2.) Der Kassier steht unter verantwortlicher Kontrolle des Obmannes und des Ausschusses. Er nimmt die Einnahmen in Empfang und vollzieht die Auszahlungen auf Grund der vom Obmann gefertigten Anweisungen. Zahlungsausgänge über Beträge von mehr als € 2.000,- (in Worten: Euro Zweitausend) sind vom Obmann und einem weiteren Ausschussmitglied zu fertigen.
- 3.) Zur Überprüfung der Rechnungen, die mit Belegen zu versehen sind und vor der Genossenschaftsversammlung 14 Tage lang zur Einsichtnahme durch die Mitglieder aufzuliegen haben, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren, die jedoch weder Ausschussmitglieder noch Ersatzmitglieder seien dürfen. Sie haben alle Belege sowie den Kassenstand zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.
- 4.) Der Rechnungsabschluss des Kassiers ist der Genossenschaftsversammlung spätestens 3 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres vorzulegen.

### **§ 13 Einhebung von Baukostenbeiträgen**

- 1.) Baukosten, die weder durch öffentliche Subventionen, noch durch Darlehen oder sonstige Mittel der Wassergenossenschaft gedeckt sind, werden entsprechend dem Jahresvoranschlag nach ihren Anteilen bei den Mitgliedern eingehoben. Dabei können auch geplante Investitionen laut Voranschlag berücksichtigt werden.

Bei Erweiterungen und Änderungen der in die Wassergenossenschaft einbezogenen Grundstücke und Anlagen, durch die ein um 25% höherer Wasserverbrauch zu erwarten ist, haben die Mitglieder Ergänzungsbeiträge zu leisten.

#### **§ 14 Schlichtung von Streitfällen**

- 1) Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder zwischen ihnen und der Wassergenossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis sind dem Schiedsmann und seinem Stellvertreter vorzulegen, diese werden von der Mitgliederversammlung bestellt.
- 2) Der Schiedsmann und deren Stellvertreter dürfen keine andere Funktion in der Genossenschaft ausüben.
- 3) Der Schiedsmann und deren Stellvertreter haben nachweislich eine Schlichtung des Streites anzustreben. Gelingt diese nicht binnen sechs Monaten, so können die Streitparteien die zuständige Wasserrechtsbehörde anrufen.

#### **§ 15 Wasserbezugsordnung**

- 1) Ergänzend zur Satzung gilt die Wasserbezugsordnung.
- 2) Die Evaluierung und Wartung dieses Dokumentes obliegen dem Ausschuss.
- 3) Änderungen der Wasserbezugsordnung sind mittels einfacher Mehrheit des Ausschusses zu erwirken.

#### **§ 16 Auflösung der Wassergenossenschaft**

Die Auflösung der Wassergenossenschaft erfolgt durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde auf Grund eines mit der erforderlichen Mehrheit gemäß § 8 Abs. 5 gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung und nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten.